

**Anordnung  
über die Qualitätskennzeichnung für Erzeugnisse  
der Textil- und Bekleidungsindustrie.**

Vom 18. Mai 1960

§ 1

Für folgende Baumwollgewebe und daraus hergestellte Herren- und Juniorenoberbekleidung werden Qualitätsgruppen eingeführt:

Mantel- und Anzugpopeline  
Mantel- und Anzuggabardine  
Cotelä und Strukturmuster  
Windjacken- und Anorakstoff  
Schmalrippcord (Genuacord)  
Breitrippcord (Trenkercord)  
Sporthosensatin  
**Velveton**

§ 2

(1) Zur Kennzeichnung der Qualität der im § 1 aufgeführten Baumwollgewebe haben die Hersteller die Artikelbezeichnung und die Qualitätsgruppe auf den Etiketten und Rechnungen anzugeben.

(2) Die Artikelbezeichnung ergibt sich aus der Spalte 1 und die Qualitätsgruppe aus der Spalte 3 der Richtlinie zur Bestimmung der Qualitätsgruppe (Anlage), die für verbindend erklärt wird.

(3) Für die im § 1 aufgeführten Baumwollgewebe mit anderen als den in der Spalte 2 der Richtlinie zur Bestimmung der Qualitätsgruppe angegebenen Einstellungen haben die Hersteller die Qualitätsgruppe unter Beifügung eines Gewebeabschnittes (Postkartengröße) und Angabe der Stärke der Garne bzw. Zwirne sowie der Anzahl der Fäden in Kette und Schuß bei der Vereinigung volkseigener Betriebe Baumwolle\* zu beantragen. Die Bekanntgabe der Qualitätsgruppe durch die Vereinigung volkseigener Betriebe Baumwolle hat unverzüglich zu erfolgen.

> ^

(1) Die Hersteller von Herren- und Juniorenoberbekleidung aus den im § 1 aufgeführten Baumwollgeweben haben auf den Etiketten und Rechnungen die von den Herstellern der Gewebe für den Oberstoff genannte Artikelbezeichnung und Qualitätsgruppe anzugeben.

(2) Bei Erzeugnissen aus Importgeweben entfällt die Angabe der Qualitätsgruppe. Die Etiketten und Rechnungen für Erzeugnisse aus Importgeweben sind mit dem Vermerk „Importgewebe“ zu versehen.

§ 4

Die Hersteller der Herren- und Juniorenoberbekleidung sind verpflichtet, die Qualitätsgruppe bei den

\* Karl-Marx-Stadt, Zwilckauer Straße 47

Herstellern der Gewebe zu erfragen, wenn diese nicht bekannt ist. Die Hersteller der Baumwollgewebe sind verpflichtet, die Qualitätsgruppe unverzüglich bekanntzugeben.

§ 5

Die Betriebe des Groß- und Einzelhandels haben die von den Herstellern genannte Artikelbezeichnung und Qualitätsgruppe auf den Etiketten für die Erzeugnisse anzugeben bzw. dafür zu sorgen, daß die Etiketten der Herstellerbetriebe nicht entfernt werden.

§ 6

Die geltenden Bestimmungen über die Ausstellung und den Inhalt der Rechnungen sowie über die Etikettierung werden durch die Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

§ 7

Diese Anordnung tritt

- a) für die Hersteller der Baumwollgewebe und der Herren- und Juniorenoberbekleidung mit ihrer Verkündung,
- b) für die Betriebe des Groß- und Einzelhandels mit Übernahme der von den Herstellern mit der Qualitätsgruppe ausgezeichneten Erzeugnisse

in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1960

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Feldmann  
Mitglied der Staatlichen Stellvertreter des Ministers  
Plankommission

Der Minister

Anlage  
zu vorstehender Anordnung

Richtlinie  
zur Bestimmung der Qualitätsgruppe

Artikelbezeichnung	Einstellung			Qualitätsgruppe
	Kette	schuß	Nm * Fäden	
1	2	4	3	
Mantel- und Anzugpopeline einfarbig, imprägniert	85/2 36	60/2 21		A
do.	85/2 36	85/2 24		B
do.	85/2 43	85/2 20		C
do.	IOC "2 48	100 2 26		D